

BGer 5A_684/2025 vom 29. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_684_2025

FR: TF 5A_684/2025 du 29 août 2025

IT: TF 5A_684/2025 del 29 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Der Anfechtungsgegenstand ist auf das begrenzt, was die Vorinstanz beurteilt hat: Im kantonalen Beschwerdeverfahren ging es (einzig) um die Frage, ob die Beschwerdeführerin in Bezug auf das erstinstanzliche Scheidungsurteil rechtzeitig eine Urteilsbegründung verlangt hat. Sodann ging es im kantonalen Berufungsverfahren (einzig) um die Frage, ob die Beschwerdeführerin materielle Vorbringen machen kann, wenn ihr Antrag auf Begründung verspätet war und das erstinstanzliche Scheidungsurteil somit (definitiv) unbegründet blieb.

Soweit die Rechtsbegehren ausserhalb dieses Anfechtungsgegenstandes stehen (Feststellung von systematischer Gewaltanwendung und psychologischer Folter etc.) oder das Bundesgericht für diese generell unzuständig ist (Anordnung strafrechtlicher Untersuchungen, Schadenersatzbegehren, Aufsichtsanzeigen etc.), kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 2

In Bezug auf den möglichen Anfechtungsgegenstand hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Sodann ist zu beachten, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann höchstens eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Das Kantonsgericht hat festgestellt, dass das im Dispositiv eröffnete Scheidungsurteil der Beschwerdeführerin am 30. April 2025 zur Abholung gemeldet wurde, die siebentätige Abholfrist (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO) am Folgetag zu laufen begann und somit die nicht abgeholte Sendung als am 7. Mai 2025 zugestellt gilt. Das Kantonsgericht hat weiter erwogen, dass folglich der letzte Tag der zehntätigen Frist für den Antrag auf schriftliche Begründung (Art. 239 Abs. 2 ZPO) am 8. Mai 2025 zu laufen begann, der letzte Tag auf den Samstag 17. Mai 2025 fiel und sich die Frist somit auf Montag 19. Mai 2025 verlängerte (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Wie schon das Bezirksgericht folgerte auch das Kantonsgericht daraus, dass der erst am 20. Mai 2025 der Post übergebene Begründungsantrag verspätet war. Ferner erwog das Kantonsgericht, dass die Beschwerdeführerin zufolge des hängigen Verfahrens, welches nie während längerer Zeit geruht habe, mit Zustellungen rechnen musste, dass sie bei Auslandabwesenheiten für eine Vertretung hätte sorgen müssen und dass ihr nach ihrer Rückkehr in die Schweiz am 1. Mai

2025 ohnehin die notwendige Zeit zur Stellung des Antrages auf Urteilsbegründung verblieb.

Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Ihre Beschwerde besteht, wie das schon in früheren Beschwerdeverfahren der Fall war, in erster Linie aus Polemik.

E. 4

Im Kontext mit der Berufung hat das Kantonsgericht erwogen, auf die materiellen Vorbringen bezüglich des Scheidungsurteils könne nicht eingetreten werden, weil einzig das begründete Urteil inhaltlich hätte angefochten werden können und bei fehlendem oder verspätetem Antrag auf eine Urteilsbegründung von einem Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides auszugehen sei (Art. 239 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Auch damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht sachgerichtet auseinander, sondern sie macht in anklagendem Ton die Verletzung einer Vielzahl von Menschenrechten geltend, indem man die Kinder von ihr fernhalte.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 6

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Ohnehin wäre ein solcher nur bei positiven Anordnungen zielführend, während es bei Nichteintretens- oder abweisenden Entscheiden nichts aufzuschieben gibt.

E. 7

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.